

# 14/20

29. April 2020

## **Amtliches Mitteilungsblatt**

Seite

<b>Zugangs- und Zulassungsordnung des Masterstudiengangs Nonprofit-Management und Public Governance</b> der Hochschule für Technik und Wirtschaft Berlin und der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin vom 8. Januar 2020.....	129
---	-----

**htw.**

**Hochschule für Technik  
und Wirtschaft Berlin**

University of Applied Sciences

**Herausgeberin**

Die Hochschulleitung der HTW Berlin

Treskowallee 8

10318 Berlin

**Redaktion**

Rechtsstelle

Tel. +49 30 5019-2813

Fax +49 30 5019-2815

**HOCHSCHULE FÜR TECHNIK UND WIRTSCHAFT BERLIN****Zugangs- und Zulassungsordnung  
des Masterstudiengangs Nonprofit-Management und Public Governance  
der Hochschule für Technik und Wirtschaft Berlin und  
der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin  
vom 8. Januar 2020\***

Aufgrund § 15 des Gesetzes über die Zulassung zu den Hochschulen des Landes Berlin in zulassungsbeschränkten Studiengängen (Berliner Hochschulzulassungsgesetz – BerlHZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Juni 2005 (GVBl. S. 393), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 1 des Gesetzes vom 9. Oktober 2019 (GVBl. S. 688), in Verbindung mit § 10 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz – BerlHG) in der Fassung vom 26. Juli 2011 (GVBl. S. 379), zuletzt geändert am 17. Dezember 2019 (GVBl. S. 795), hat die Gemeinsame Kommission des Fachbereichs Wirtschafts- und Rechtswissenschaften der Hochschule für Technik und Wirtschaft Berlin und des Fachbereichs Allgemeine Verwaltung der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin die folgende Zugangs- und Zulassungsordnung beschlossen:

**Gliederung der Ordnung**

Präambel

§ 1	Anwendungsbereich .....	130
§ 2	Zulassungskommission .....	130
§ 3	Zugangs- und Zulassungsvoraussetzungen.....	131
§ 4	Zulassungszeitraum und Bewerbungsfristen .....	131
§ 5	Form und Inhalt des Antrags .....	132
§ 6	Studienplatzvergabe.....	132
§ 7	Auswahlkriterien und Auswahlverfahren.....	133
§ 8	Zulassung, Zulassungsbescheid.....	135
§ 9	Vorläufige Zulassung .....	135
§ 10	Inkrafttreten / Außerkrafttreten .....	135

---

\* Bestätigt von der Senatskanzlei – Wissenschaft und Forschung – am 14. April 2020.

## **Präambel**

Die Hochschule für Technik und Wirtschaft Berlin (HTW Berlin) und die Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin (HWR Berlin) führen in Kooperation einen gemeinsamen betriebswirtschaftlichen Masterstudiengang durch, der vornehmlich für die Wahrnehmung von Management-Aufgaben im Bereich der Nonprofit-Organisationen als Träger öffentlicher Aufgaben qualifizieren soll.

## **§ 1 Anwendungsbereich**

(1) Diese Zugangs- und Zulassungsordnung regelt die Vergabe von Studienplätzen für das 1. Fachsemester im konsekutiven betriebswirtschaftlichen Masterstudiengang Nonprofit-Management und Public Governance der HTW Berlin und der HWR Berlin ab dem Wintersemester 2020/2021.

(2) Als Zugangs- und Zulassungsordnung für den hochschulübergreifenden Masterstudiengang Nonprofit-Management und Public Governance ersetzt diese Ordnung die geltenden Rahmenordnungen.

(3) Diese Ordnung wird ergänzt durch die Studien- und Prüfungsordnung des Masterstudiengangs Nonprofit-Management und Public Governance in der jeweils geltenden Fassung.

## **§ 2 Zulassungskommission**

(1) Die Gemeinsame Kommission für die Studiengänge Public und Nonprofit-Management und Nonprofit-Management und Public Governance setzt eine Zulassungskommission ein. Der Zulassungskommission gehören an:

- a) eine Professorin oder ein Professor der am Masterstudiengang Nonprofit-Management und Public Governance beteiligten Fachbereiche als Vorsitzende oder Vorsitzender,
- b) eine Professorin oder ein Professor der am Studiengang beteiligten Fachbereiche als Stellvertretung im Vorsitz,
- c) eine Studentin oder ein Student, die oder der im Masterstudiengang Nonprofit-Management und Public Governance immatrikuliert ist und
- d) ein nicht stimmberechtigtes Mitglied aus dem Kreis der Mitarbeitenden aus Technik und Verwaltung, das als Angehöriger der Fachbereichsverwaltung oder der zentralen Hochschul- bzw. Prüfungsverwaltung Verwaltungsaufgaben wahrnimmt, die sich ganz oder teilweise auf den Masterstudiengang Nonprofit-Management und Public Governance beziehen.

Für jedes Mitglied wird eine Stellvertretung bestellt.

(2) Die Zulassungskommission entscheidet über die Zulassung von Bewerberinnen und Bewerbern zum konsekutiven Masterstudiengang Nonprofit-Management und Public Governance.

### **§ 3 Zugangs- und Zulassungsvoraussetzungen**

(1) Der Masterstudiengang Nonprofit-Management und Public Governance ist konsekutiv zum Bachelorstudiengang Public und Nonprofit-Management.

(2) Zugang zum Masterstudiengang Nonprofit-Management und Public Governance erhält, wer den erfolgreichen Abschluss eines ersten berufsqualifizierenden Hochschulstudiums und im Falle eines Abschlusses, dem eine Bewertung nach dem European Credit Transfer System (ECTS) zugrunde liegt, eine Anzahl von mindestens 180 ECTS-Leistungspunkten nachweist.

(3) Zudem muss

- a) der Bachelorstudiengang Public und Nonprofit-Management oder ein vergleichbarer betriebswirtschaftlicher Studiengang mit fachlichem Schwerpunkt im Nonprofit oder Öffentlichen Sektor erfolgreich abgeschlossen sein oder
- b) ein betriebswirtschaftlicher Bachelorstudiengang erfolgreich abgeschlossen sein oder
- c) ein sonstiger Bachelorstudiengang erfolgreich abgeschlossen sein und der Nachweis von Studien- und Prüfungsleistungen an einer Hochschule im Umfang von mindestens 20 ECTS-Leistungspunkten oder, sofern ein Nachweis mit ECTS-Leistungspunkten nicht möglich ist, von mindestens 16 Semesterwochenstunden (SWS) in betriebswirtschaftlichen Fächern erbracht werden.

(4) Bewerberinnen und Bewerber, die nicht die deutsche Staatsbürgerschaft besitzen, keinen deutschsprachigen Studiengang erfolgreich absolviert haben oder deren Muttersprache nicht Deutsch ist, müssen für Bewerbungen zusätzlich den Nachweis deutscher Sprachkenntnisse erbringen, der mindestens der Stufe C 1 des vom Europarat empfohlenen Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (Common European Framework of Reference) entspricht.

(5) Es werden englische Sprachkenntnisse empfohlen, die mindestens der Stufe B 2 des vom Europarat empfohlenen Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (Common European Framework of Reference) entsprechen.

(6) Näheres kann durch die Zulassungskommission geregelt werden.

### **§ 4 Zulassungszeitraum und Bewerbungsfristen**

(1) Eine Zulassung erfolgt jeweils zum Wintersemester.

(2) Die in dieser Ordnung genannten Fristen sind Ausschlussfristen.

(3) Der Antrag auf Zulassung ist vollständig und formgerecht vom 1. Mai bis zum 30. Juni des Jahres des Studienbeginns zu stellen.

## § 5 Form und Inhalt des Antrags

(1) Der Zulassungsantrag ist schriftlich bei der HWR Berlin zu stellen; der Antrag ist zu unterschreiben und nur wirksam, wenn zuvor die Bewerbung im Wege des Online-Verfahrens über die Eingabemaschinen auf der Webseite der HWR Berlin unter [www.hwr-berlin.de](http://www.hwr-berlin.de) erfolgt ist. Wurde der erste berufsqualifizierende Hochschulabschluss nicht an einer deutschen Einrichtung erworben, so ist der Zulassungsantrag über die Arbeits- und Servicestelle für internationale Studienbewerbungen e.V. (uni-assist e.V.) zu stellen; für die Überprüfung des Vorliegens aller Basis-Zulassungsvoraussetzungen wird von uni-assist e.V. gegenüber den Bewerberinnen und Bewerbern ein Entgelt erhoben.

(2) Die nachzuweisenden Zeugnisse sind grundsätzlich in Form von Kopien einzureichen. Falls diese nicht in deutscher oder englischer Sprache ausgestellt sind, ist darüber hinaus eine amtlich beglaubigte deutsche oder englische Übersetzung der Zeugnisse beizufügen. Von dem Erfordernis der Beglaubigung kann in Ausnahmefällen abgewichen werden, wenn die erforderlichen Dokumente spätestens zum Zeitpunkt der Einschreibung (Immatrikulation) in Form einer amtlich beglaubigten Kopie oder im Original vorgelegt werden; dies gilt nicht für Bewerberinnen und Bewerber, die ihren ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss nicht an einer deutschen Einrichtung erworben haben (Bildungsausländer). Die HWR Berlin kann verlangen, dass die der Zulassungsentscheidung zugrundeliegenden Dokumente bei der Einschreibung im Original vorzulegen sind.

(3) Die vollständigen Bewerbungsunterlagen umfassen

- a) das am Ende eines Online-Bewerbungsverfahrens zugängliche und unterschriebene Bestätigungsschreiben,
- b) eine Kopie des Reisepasses oder des Personalausweises (Identitätsnachweis),
- c) den Nachweis über den erfolgreichen Abschluss des ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses, der den Zugang zum Masterstudium eröffnet, nebst einer errechneten Gesamtdurchschnittsnote,
- d) den Nachweis einer Mindeststudiendauer des ersten berufsqualifizierenden Hochschulstudiums von drei Jahren, wenn der erste berufsqualifizierende Hochschulabschluss nicht an einer Hochschule eines EU-Mitgliedsstaates erworben wurde,
- e) den Nachweis der Anzahl der erworbenen ECTS-Leistungspunkte des ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses insgesamt sowie je Studienfach, soweit im entsprechenden Studiengang ECTS-Leistungspunkte vergeben wurden,
- f) eine Kopie der Hochschulzugangsberechtigung,
- g) ein Motivationsschreiben im Umfang von 500 bis 700 Wörtern.

## § 6 Studienplatzvergabe

(1) Die Auswahl erfolgt auf der Grundlage des Gesetzes über die Zulassung zu den Hochschulen des Landes Berlin in zulassungsbeschränkten Studiengängen (Berliner Hochschulzulassungsgesetz – BerlHZG) in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Die Studienplatzvergabe erfolgt

- a) zu 80 Prozent nach dem Ergebnis eines Auswahlverfahrens gemäß § 7 und
- b) zu 20 Prozent nach Wartezeit

(3) Die Vergabe der Studienplätze nach Absatz 2 b) erfolgt nach der Dauer der Wartezeit. Bei Ranggleichheit wird nach Maßgabe des § 7 Abs. 2 differenziert.

(4) Im Rahmen der 20 Prozent nach Wartezeit zu vergebenden Studienplätzen können bis zu 5 Prozent der Studienplätze für Härtefälle vergeben werden.

### § 7 Auswahlkriterien und Auswahlverfahren

(1) Die Vergabe von Studienplätzen im konsekutiven Masterstudiengang Nonprofit-Management und Public Governance erfolgt nach folgenden Auswahlkriterien, die zu einer Messzahl zusammengefasst werden:

- a) Grad der im ersten akademischen Hochschulabschluss ausgewiesenen Qualifikation (Durchschnittsnote) als Faktor  $X_1$  und
- b) Nachweis eines fachlichen Schwerpunktes gemäß § 3 Abs.3 im vorangegangenen Studiengang, der über fachspezifische Motivation und Eignung Auskunft gibt, als Faktor  $X_2$ .

(2) Die Auswahl erfolgt aufgrund einer Rangfolge, die sich aus den Ergebnissen der Kriterien des Absatz 1 gemäß der Formel

$$X = 0,6 (X_1) + 0,4 (X_2)$$

Ergibt die so errechnete Messzahl für Bewerberinnen und Bewerber einen identischen Wert, so haben Bewerberinnen und Bewerber den Vorrang, die die Kriterien des § 7 BerlHZG erfüllen. Besteht danach noch Ranggleichheit, entscheidet das Los.

(3) Die Bewertung der Auswahlkriterien nach Absatz 1 Buchstabe a) erfolgt nach dem folgenden Schema:

Kriterium	Punkte/Messzahl $X_1$
Durchschnittsnote von 1,0	25
Durchschnittsnote von 1,1	24
Durchschnittsnote von 1,2	23
Durchschnittsnote von 1,3	22
Durchschnittsnote von 1,4	21
Durchschnittsnote von 1,5	20
Durchschnittsnote von 1,6	19
Durchschnittsnote von 1,7	18
Durchschnittsnote von 1,8	17

Kriterium	Punkte/Messzahl $X_1$
Durchschnittsnote von 1,9	16
Durchschnittsnote von 2,0	15
Durchschnittsnote von 2,1	14
Durchschnittsnote von 2,2	13
Durchschnittsnote von 2,3	12
Durchschnittsnote von 2,4	11
Durchschnittsnote von 2,5	10
Durchschnittsnote von 2,6	9
Durchschnittsnote von 2,7	8
Durchschnittsnote von 2,8	7
Durchschnittsnote von 2,9	6
Durchschnittsnote von 3,0	5
Durchschnittsnote von 3,1	4
Durchschnittsnote von 3,2	3
Durchschnittsnote von 3,3	2
Durchschnittsnote von 3,4	1
Durchschnittsnote ab 3,5	0

Hat eine Bewerberin oder ein Bewerber mehrere Studienabschlüsse, dann wird der mit der besten Durchschnittsnote berücksichtigt.

(4) Die Bewertung der Auswahlkriterien nach Absatz 1 Buchstabe b) erfolgt nach folgendem Schema:

Kriterium	Punkte/Messzahl $X_2$
Abschluss des Bachelorstudiengangs Public und Nonprofit-Management oder eines vergleichbaren betriebswirtschaftlichen Studiengangs mit fachlichem Schwerpunkt im Nonprofit- oder Öffentlichen Sektor	25
Abschluss eines betriebswirtschaftlichen Bachelorstudiengangs	10
Abschluss eines anderen Bachelorstudiengang und Nachweis von mindestens 20 ECTS-Leistungspunkten oder - bei fehlendem ECTS-Nachweis - ersatzweise 16 Semesterwochenstunden (SWS) in betriebswirtschaftlichen Fächern	5

Über die Bewertung entscheidet die Zulassungskommission.

### **§ 8 Zulassung, Zulassungsbescheid**

- (1) Die Zulassung erfolgt unter dem Vorbehalt der Nachprüfung.
- (2) Über die Zulassung bzw. die Nichtzulassung erhalten die Bewerberinnen und Bewerber einen Bescheid. Nicht ausgewählte Bewerberinnen und Bewerber nehmen an etwaigen Nachrückverfahren teil.
- (3) In dem Zulassungsbescheid wird von der HWR Berlin ein Termin bestimmt, bis zu dem die Einschreibung (Immatrikulation) vorzunehmen ist.
- (4) Der Zulassungsbescheid wird unwirksam, wenn die Einschreibung nicht bis zu dem in Absatz 4 genannten Termin erfolgt oder die HWR Berlin die Einschreibung der Bewerberin oder des Bewerbers aus sonstigen Gründen ablehnt.

### **§ 9 Vorläufige Zulassung**

- (1) Abweichend von § 5 Abs. 3 c), d) und e) kann auf Grundlage einer Übersicht aller bisherigen Modulnoten, einem Mittelwert der bisherigen fachspezifischen Modulnoten und einer Gesamtdurchschnittsnote am Zulassungsverfahren auch teilnehmen und vorläufig zugelassen werden, wer den Bachelorabschluss wegen Fehlens einzelner Prüfungsleistungen noch nicht erfolgreich abgeschlossen hat und voraussichtlich vor Beginn des ersten Fachsemesters des Masterstudiengangs Nonprofit-Management und Public Governance sein erstes berufsqualifizierendes Studium abschließen wird. In diesem Fall muss die Bewerberin oder der Bewerber ergänzend zu § 5 Abs. 3 eine Bescheinigung von der Hochschule einreichen, aus der sich ergibt, dass nach dem bisherigen Verlauf des Bachelorstudiums der Bachelorabschluss bis zum Beginn des Masterstudiums erlangt wird.
- (2) Bewerberinnen und Bewerber, die sich gemäß Absatz 1 bewerben, müssen bis zum Ende des ersten Fachsemesters des Masterstudiums gegenüber der HWR Berlin den erfolgreichen Abschluss ihres Bachelorstudiums nachweisen. Anderenfalls erlischt die Zulassung.

### **§ 10 Inkrafttreten / Außerkrafttreten**

- (1) Diese Ordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der HTW Berlin und im Mitteilungsblatt / Bulletin der HWR Berlin in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die „Auswahlordnung für den konsekutiven Master-Studiengang "Nonprofit-Management und Public Governance" – MAO/MaNGo an der Hochschule für Technik und Wirtschaft Berlin (HTW Berlin) und an der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin (HWR Berlin) vom 06.05.2014" außer Kraft.

